

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.10.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1136/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.10.2022	BV Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
07.11.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 - Zillertaler Straße -		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 – Zillertaler Straße –.

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss beschließt, dass das Bebauungsplanverfahren 1262 – Zillertaler Straße – gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird. Sollte es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter geben, muss der Bebauungsplan im Normalverfahren mit entsprechender Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aufgestellt werden.
2. Der Hauptausschuss beschließt, dass die im Bürgerantrag ansonsten inhaltlich vorgebrachten Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 – Zillertaler Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 129B) gewertet und im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren behandelt werden.
3. Sollte das Bebauungsplanverfahren 1262 - Zillertaler Straße - nicht eingeleitet werden, so ist der eingereichte Bürgerantrag als gegenstandslos anzusehen.

Unterschrift

Minas

Begründung

Mit dem Datum vom 01.10.2022 wurde ein Antrag nach § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) eingereicht. Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Diese Möglichkeit hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Hauptsatzung wahrgenommen und die Erledigung von Anregungen und Beschwerden auf den zuständigen Hauptausschuss übertragen (§ 4 der Hauptsatzung).

Der Bürgerantrag richtet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 – Zillertaler Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 129B). Die entsprechende Vorlage zum Aufstellungsbeschluss soll am 19.10.22 von der Bezirksvertretung (BV) Cronenberg behandelt sowie am 27.10.22 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen (StaBa) entschieden werden. Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist ein aufgegebener Gewerbestandort im Stadtteil von Cronenberg, der sich in unmittelbarer Nähe zu einer wohnbaulich geprägten Umgebung und im Übergang zum Landschaftsschutz- bzw. Naturschutz-Gebiet befindet. Die Fläche soll für eine wohnbauliche Nachfolgenutzung vorbereitet werden. Gegenwärtig wird ein Großteil der Fläche gem. § 35 BauGB bewertet. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der geplanten Entwicklung von derzeit Mischgebiet zu Wohnbaufläche zu berichtigen. Das Plangebiet weist insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha auf. Hinsichtlich der zulässigen zu bebauenden Grundfläche gem. 13b BauGB werden die maximal zulässigen 10.000 m² entsprechend dem städtebaulichen Konzept eingehalten.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung, eine FFH-Vorprüfung, eine Altlastenuntersuchung sowie ein Entwässerungskonzept aufgezeigt und abgewogen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes können bei der geplanten wohnbaulichen Entwicklung ausgeschlossen werden. Sollte es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter geben, muss der Bebauungsplan im Normalverfahren mit entsprechender Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht sowie Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufgestellt werden.

Die übrigen inhaltlichen Anregungen sollen im Rahmen des Bauleitplanes 1262 – Zillertaler Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 129B) in das Verfahren einfließen und in die abschließende Abwägung eingestellt werden. Die in dem Antrag vorgebrachten Anregungen und Beschwerden werden daher als Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gewertet. Die Abwägung der Stellungnahme trifft dann im Rahmen des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses der Rat der Stadt Wuppertal.

Umgang mit personenbezogenen Daten:

Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Rat oder einem Ausschuss ist zu beachten, dass Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen keine personenbezogenen Daten von Antragstellern enthalten dürfen.

Entsprechende Daten sind aus Gründen des Datenschutzes wie alle übrigen Daten, die den Antragsteller individualisieren, ggf. zu schwärzen. Gleiches gilt für die Zurverfügungstellung solcher Vorlagen im Internet.

Daher wurden die Personen in den beigefügten Anlagen als Antragsteller geschwärzt.

Sollte der zuständige Ausschuss (StaBa) eine Aufstellung des Bebauungsplans ablehnen so ist der eingereichte Bürgerantrag als gegenstandslos anzusehen. Da dann kein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird liegt dies im Interesse der Antragssteller, so dass eine Weiterbehandlung der Eingaben nicht mehr erforderlich ist.

Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Anlagen
Bürgerantrag